

Beschlussvorlage zur Stadtratssitzung am 05.02.2026

BV.: *12710212026*

Einbringer: Frau Hähnel

Betreff

Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Parkplatz Ruppersdorfer Straße“ – 1. Änderung

Gesetzliche Grundlagen: §§ 2 und 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
sowie § 11 Baugesetzbuch (BauGB)
in der jeweils gültigen Fassung

Stand der Angelegenheit

Das Vorhaben betrifft die Erweiterung eines bestehenden Parkplatzes der Flurstücke 670/1 und 670/2 der Gemarkung Niederruppersdorf auf das Flurstück 666/3 der Gemarkung Niederruppersdorf.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans soll das Flurstück 666/3 in den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgenommen werden.

Der Vorhabenträger hat die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB beantragt. Die Stadt Herrnhut hat am 05.06.2025 den Aufstellungsbeschluss Nr. 059/06/2025 gefasst, der am 19.06.2025 bekannt gemacht wurde.

Innerhalb des ausgewiesenen Baugebietes sind nur Vorhaben gemäß § 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3a BauGB zulässig, welche im Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Herrnhut und dem Vorhabenträger festgelegt sind. Der Vertrag zur 1. Änderung nimmt u.a. folgende Regelungen auf:

- Durchführung des Vorhabens innerhalb eines festgelegten Zeitraums.
- Bei Verwirklichung des Vorhabens sind alle planungsrelevanten Auflagen und Hinweise aus dem Bauleitplanverfahren sowie die festgesetzten Nutzungen zu erfüllen.
- Der Vorhabenträger wird alle für die Bebauung der Grundstücke erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auf eigene Kosten durchführen.
- Der Vorhabenträger wird alle notwendige bau-, wasserrechtliche und sonstige Genehmigungen, Zustimmungen bzw. Anzeigen einholen und nachweisen.
- Der Vorhabenträger wird verpflichtet, die naturschutzrechtlichen Ausgleichmaßnahmen gemäß dem Bebauungsplan auf eigene Kosten durchzuführen.
- Der Vorhabenträger wird verpflichtet beim Aufgeben des Vorhabens die Anlage auf eigene Kosten zurückzubauen.

Anlagen:

Durchführungsvertrag

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Finanzierung und Folgekosten

- siehe Durchführungsvertrag

Beschlussvorschlag

1. Mit dem Vorhabenträger ist vor Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Parkplatz Ruppersdorfer Straße“ ein Durchführungsvertrag abzuschließen.
2. Der Stadtrat stimmt dem als Anlage beigefügten Durchführungsvertrag und dem dazugehörigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu.

Abstimmungsverhältnis:

Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 15 + 1

Anwesende Stadtratsmitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmehaltung:

Sichtvermerk



Ute Hähnel

Leiterin Amt für Bau und
Abwasserentsorgung